

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**

**Kundmachung**

**Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff  
am Standort AKW Temelín, Tschechische Republik; Endgültige Entscheidung;  
Kennzahl WST1-UE-23**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Für die Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort des AKW Temelín wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Projektwerberin ist die ČEZ, a. s.

Das tschechische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL (in Auszügen) die Endgültige Entscheidung und ein Gutachten über Auswirkungen in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **25. November bis einschließlich 09. Dezember 2025** bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-zwilag-ete-temelin-2023> sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung abrufbar: <https://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l